

**Vorlage Nr. 1/19**

**für die Sitzung der (staatl.) Deputation für Kinder und Bildung am 30.09.2015**

**Konstituierung der Deputation für Kinder und Bildung**

**A) Problem**

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat auf ihrer Sitzung am 22. Juli 2015 die Einsetzung einer staatlichen Deputation für Kinder und Bildung beschlossen, die aus 11 von der Bürgerschaft zu wählenden Mitgliedern besteht.

Die Deputation konstituiert sich zu Beginn der Wahlperiode und beschließt zu den folgenden Angelegenheiten:

1. Verfahrensordnung der Deputation für Kinder und Bildung,
2. Einrichtungen von Unterausschüssen der Deputation für Kinder und Bildung,
3. Ständige Gäste der Deputation für Bildung,
4. Sitzungstermine für das 2. Halbjahr 2015.

**Zu 1.):**

Die Deputation für Bildung hatte sich erstmalig für die 18. Wahlperiode auf eine Verfahrensordnung verständigt, in der zu den wesentlichen Fragen in Bezug auf Einladung, Durchführung und Protokollierung der Sitzungen Festlegungen im Rahmen des geltenden Deputationsgesetzes getroffen wurden. Die Verfahrensordnung ist in einigen Punkten zu überarbeiten, insbesondere um mit den Regularien der geänderten Zusammensetzung sowie der Novellierung des Deputationsgesetzes Rechnung zu tragen.

**Zu 2.):**

Die Deputationen können Deputationsausschüsse einrichten, sofern sie dies zur Behandlung bestimmter thematisch eingrenzbarer Aufgaben für erforderlich halten um Gegenstände innerhalb des festgelegten Aufgabenbereiches zu beraten und Empfehlungen an die Deputation auszusprechen. Die Festlegung der Aufgabenbereiche und der Größe der Deputationsausschüsse erfolgt durch Beschluss der Deputation. Bei der Zusammensetzung der Deputa-

tionsausschüsse sind die Fraktionen nach ihrer Stärke zu berücksichtigen. Fraktionen, die in einem Deputationsausschuss nicht vertreten sind, können ein Mitglied ohne Stimmrecht entsenden.

Die staatliche Deputation für Bildung hatte für die 18. Wahlperiode

- Den Ausschuss für berufliche Bildung,
- Den Ausschuss für Inklusion und sonderpädagogische Förderung und
- Den Ausschuss für Migration und Bildung

eingerrichtet.

Die Zahl der in den Ausschüssen vertretenen Mitglieder der Deputation war durch Beschluss der Deputation auf jeweils 5 Mitglieder mit Stimmrecht festgelegt worden. Diese verteilten sich auf die Parteien wie folgt: SPD: 2 Mitglieder, B90/Die Grünen: 1 Mitglied, CDU: 1 Mitglied und Die Linke: 1 Mitglied.

Für die 19. Wahlperiode muss die Deputation erneut über die Bildung von Deputationsausschüssen befinden. Dabei ist die Größe so festzulegen, dass die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse die Mehrheitsverhältnisse in der Deputation entsprechend abbildet.

Zu 3.):

Die Deputationen können beschließen, dass Institutionen oder Personen als ständige Gäste an ihren Sitzungen teilnehmen. Die ständigen Gäste sind regelmäßig zu den Sitzungen einzuladen und nehmen an den Beratungen der Deputation teil.

In der staatlichen Deputation für Bildung war für die 18. Wahlperiode festgelegt worden, dass

- der Zentralelternbeirat Bremen,
- der Zentralelternbeirat Bremerhaven,
- die Gesamtschülervertretung Bremen,
- der Stadtschülerring Bremerhaven,
- der Personalrat Schulen Bremen,
- der Personalrat Schulen Bremerhaven,
- der Landesausschuss für Berufsbildung,
- die Frauenbeauftragte-Schulen Bremen,
- die Frauenbeauftragte-Schulen Bremerhaven,
- die Schwerbehindertenvertretung Schulen,
- die Landesarbeitsgemeinschaft der Schulen in freier Trägerschaft und

- der Landesbehindertenbeauftragte

als ständige Gäste eingeladen werden sollten. Für die 19. Wahlperiode muss die Deputation erneut über die Zulassung von ständigen Gästen befinden.

#### Zu 4.):

Zu Beginn der 18. Wahlperiode erfolgte die Erarbeitung eines Vorschlags für die Sitzungstermine aller Deputationen und Ausschüsse erstmalig durch die Verwaltung der Bremischen Bürgerschaft. Dadurch wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass der Koordinierungsaufwand aufgrund der veränderten Sitzungszeiten der Bremischen Bürgerschaft deutlich höher wurde und die vormals dezentrale Terminabsprache nicht mehr geeignet war, dem gestiegenen Abstimmungsaufwand gerecht zu werden.

Die Verwaltung der Bremischen Bürgerschaft hat über die Sommerpause einen Vorschlag für die Sitzungstermine des 2. Halbjahres 2015 erarbeitet und diesen den Fraktionen und Abgeordneten zur Abstimmung zugeschickt. Maßgeblich für die Gültigkeit der Sitzungstermine ist jedoch die Beschlussfassung durch die jeweiligen Deputationen und Ausschüssen.

### **B) Lösung**

Die Deputation beschließt über eine Verfahrensordnung, die Einsetzung von Deputationsausschüssen sowie deren Aufgabenbereiche und Größe, die Benennung von ständigen Gästen und die Termine für das 2. Halbjahr 2015.

#### Zu 1.):

Es wird der in der Anlage beigefügte Entwurf einer Verfahrensordnung für die Deputation vorgelegt. Die vorgeschlagenen Änderungen sind in der Entwurfsfassung kenntlich gemacht.

Änderungsbedarf hat sich im Wesentlichen durch die Änderung des Deputationsgesetzes ergeben, die die Bremische Bürgerschaft im Juli beschlossen hat. Kernstück der Gesetzesänderung war die Übertragung der Funktion des Vorsitzes vom zuständigen Senatsmitglied auf den Sprecher / die Sprecherin. Die Verfahrensordnung ist in Bezug auf diesen Wechsel anzupassen.

Des Weiteren hat sich durch die veränderte Zusammensetzung der Deputation für die 19. Wahlperiode ergeben, dass die Mehrheitsverhältnisse der Gesamt-Deputation nach den bisherigen Regularien in der Feriendeputation nicht abgebildet werden können. Eine Ausweitung der Feriendeputation auf einen größeren Personenkreis ist nicht möglich, da hierdurch die Arbeitsfähigkeit des Gremiums nicht mehr gewährleistet werden kann. Es wird aus diesem Grunde vorgeschlagen, die Stimmen der Fraktionen im Verhältnis der Mehrheiten in der Deputation zu werten. Dieses Verfahren ist aus verfassungsrechtlicher Sicht unbedenklich

und entspricht dem anerkannten Grundsatz, dass sich die Mehrheitsverhältnisse der übergeordneten und durch Wahlen legitimierten Gremien in den abgeleiteten Gremien widerspiegeln sollen.

#### Zu 2.):

Die zu Beginn der 18. Wahlperiode eingerichteten Deputationsausschüsse im Bereich Bildung sind in den vergangenen Jahren in größeren Abständen aber regelmäßig zusammengetreten. Dabei haben sie sich schwerpunktmäßig mit besonderen Themen ihres Aufgabebereiches befasst, Einzelfragen tiefgreifender erörtert oder themenbezogene Anhörungen durchgeführt. Dies ermöglichte einen Detaillierungsgrad, der in der Gesamt-Deputation nicht ohne weiteres möglich ist und diente auf dieser Ebene häufig der Vorbereitung einer Debatte und Entscheidung der Gesamt-Deputation. Diese Arbeitsweise hat sich im Grundsatz bewährt.

Die Deputation für Soziales hatte für die 18. Wahlperiode von der Möglichkeit Ausschüsse einzurichten keinen Gebrauch gemacht. Angesichts der geänderten Zuschnitte der Deputationen und der oben beschriebenen Funktion der Ausschüsse für die Arbeit der Gesamt-Deputationen sollte der Bereich der Kindertagesbetreuung soweit möglich thematisch in den bestehenden Deputationsausschüssen mit abgebildet werden.

Es wird daher vorgeschlagen, die Aufgabebereiche der Deputationsausschüsse neu zu fassen. Hierzu sind Vorschläge zu entwickeln.

Die Zahl der in den Ausschüssen vertretenen Mitglieder der Deputation muss für die 19. Wahlperiode so festgelegt werden, dass die Fraktionen entsprechend ihrem Stimmanteil in der Deputation vertreten werden und gleichzeitig die Größe des Ausschusses den besonderen Aufgaben gerecht wird. Eine Berücksichtigung aller Fraktionen als stimmberechtigte Mitglieder ist nach dem für die Festlegung der Ausschüsse geltenden Verfahren (Hare/Niemeyer) erst ab einer Größe von 8 Mitgliedern möglich. Diese Größe steht jedoch zu der Arbeitsweise der Deputationsausschüsse in Widerspruch. Es wird daher vorgeschlagen, zu der Festlegung und Zusammensetzung der Ausschüsse in der 17. Wahlperiode zurückzukehren, die 4 Mitglieder mit Stimmrecht und 2 Mitglieder mit beratender Stimme vorsah. Diese verteilten sich auf die Parteien wie folgt: SPD: 2 Mitglieder mit Stimmrecht, CDU: 1 Mitglied mit Stimmrecht, B90/Die Grünen: 1 Mitglied mit Stimmrecht, Die Linke: 1 Mitglied mit beratender Stimme und FDP: 1 Mitglied mit beratender Stimme

#### Zu 3.):

Es wird vorgeschlagen, die für die 18. Wahlperiode benannten ständigen Gäste für den Bereich Bildung erneut zu benennen. Wegen der veränderten inhaltlichen Zuständigkeit der Deputation auch für den Bereich der Kindertagesbetreuung soll eine entsprechende Benen-

nung auch von Interessenvertretungen aus diesem Bereich erfolgen. Es wird daher vorgeschlagen, zusätzlich zu den bisherigen ständigen Gästen

- die Zentralelternvertretung Bremen,
- die Geschäftsführung Kita Bremen,
- die LAG der Träger der freien Wohlfahrtspflege
- den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (als Dachverband der Elternvereine)
- den Verbund Bremer Krabbelgruppen
- den Landesverband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder in Bremen und
- den Personalrat Kita Bremen

als zusätzliche ständige Gäste zu benennen.

Zu 4.):

Es wird der Vorschlag der Verwaltung der Bremischen Bürgerschaft vorgelegt der die folgenden Termine vorsieht:

- 1.Land / 1.Stadt      Mittwoch, 30. September 2015      13:30 Uhr
- 2.Land / 2.Stadt      Mittwoch, 11. November 2015      14:30 Uhr
- 3.Land / 3.Stadt      Mittwoch, 16. Dezember 2015      14:30 Uhr

### **C) Beschlussvorschlag**

1.) Die staatliche Deputation für Kinder und Bildung beschließt die Verfahrensordnung für die 19. Wahlperiode entsprechend dem als Anlage beigefügten Entwurf.

2.) Die staatliche Deputation für Bildung beschließt, die Aufgabenbereiche der Deputationsausschüsse für die 18. Wahlperiode neu zu fassen.

Die Fraktionen werden gebeten, sich über die künftigen Zuschnitte miteinander ins Benehmen zu setzen.

Die Zahl der Mitglieder wird auf 4 Mitglieder mit Stimmrecht und 2 Mitglieder mit beratender Stimme festgelegt. Diese verteilen sich auf die Parteien wie folgt: SPD: 2 Mitglieder mit Stimmrecht, CDU: 1 Mitglied mit Stimmrecht, B90/Die Grünen: 1 Mitglied mit Stimmrecht, Die Linke: 1 Mitglied mit beratender Stimme und FDP: 1 Mitglied mit beratender Stimme.

Die Fraktionen werden gebeten, zur nächsten Sitzung der Deputation die zu entsendenden Mitglieder namentlich zu benennen.

3.) Die staatliche Deputation für Kinder und Bildung beschließt, wie in der 18. Wahlperiode den Zentralelternbeirat Bremen, den Zentralelternbeirat Bremerhaven, die Gesamtschülervertretung Bremen, den Stadtschülerring Bremerhaven, den Personalrat Schulen Bre-

men, den Personalrat Schulen Bremerhaven, den Landesausschuss für Berufsbildung, die Frauenbeauftragte-Schulen Bremen, die Frauenbeauftragte-Schulen Bremerhaven, die Schwerbehindertenvertretung Schulen, die Landesarbeitsgemeinschaft der Schulen in freier Trägerschaft und den Landesbehindertenbeauftragten sowie zusätzlich die Zentralelternvertretung Bremen, die Geschäftsführung Kita Bremen, die LAG der Träger der freien Wohlfahrtspflege, den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (als Dachverband der Elternvereine), den Verbund Bremer Krabbelgruppen, den Landesverband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder in Bremen und den Personalrat Kita Bremen als ständige Gäste einzuladen.

- 4.) Die Deputation für Kinder und Bildung beschließt die Sitzungstermine für das 2. Halbjahr 2015 entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung der Bremischen Bürgerschaft.

## Beschlussfassung (Stand September 2015)

### Verfahrensordnung für die staatliche und städtische Deputation für Kinder und Bildung

#### 1. Sitzungsleitung

Der/die Sprecher/Sprecherin der Deputation hat den Vorsitz der Deputation ~~ende und~~ eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

Er oder sie sorgt für einen ordnungsgemäßen und ungehinderten Sitzungsverlauf und achtet auf eine geordnete Wahrnehmung der Rede-, Antrags- und Stimmrechte.

Ist der/die Vorsitzende abwesend, wird die Sitzungsleitung ~~durch den Sprecher/die Sprecherin der Deputation, bei weiterer Verhinderung~~ durch den stellvertretenden Sprecher/die stellvertretende Sprecherin wahrgenommen. Ist auch diese(r) abwesend, benennt die Deputation für die Sitzungsleitung eine Person aus ihrer Mitte.

#### 2. Einladung und Beratungsunterlagen

Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Deputation ein.

Er/sie kann jederzeit eine außerordentliche Sitzung der Deputation unter Mitteilung des zu beratenden Gegenstandes einberufen, wenn er/sie dies für erforderlich hält.

Der/die Vorsitzende lädt darüber hinaus zu einer außerordentlichen Sitzung ein, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Deputation oder dem für den Verwaltungszweig der Deputation zuständigen Senatsmitglied beantragt wird.

Die Einladung einschließlich voraussichtlicher Tagesordnung, Protokoll der vorherigen Sitzung sowie Beratungsunterlagen soll den Mitgliedern der Deputation sowie den ständigen Gästen in der Regel eine Woche vor dem Sitzungstermin zugehen.

Anschließend werden die Einladungen mit der Tagesordnung, die Protokolle und die Beratungsunterlagen der öffentlichen Sitzungen auf der Internetseite der Senatorin für Kinder und Bildung, ~~Wissenschaft und Gesundheit~~ eingestellt.

Für den Fall, dass eine vollständige Versendung der Unterlagen an die Mitglieder der Deputation und die ständigen Gäste innerhalb der Frist nicht möglich ist, soll ein umgehender Nachversand erfolgen.

Im Anschluss an die Sitzungen werden die beschlossenen Fassungen der in öffentlicher Sitzung beratenen Vorlagen auf der Internetseite der Senatorin für Kinder und Bildung, ~~Wissenschaft und Gesundheit~~ veröffentlicht ~~werden~~.

### **3. Tagesordnung**

Der/die Vorsitzende erstellt den Entwurf für eine Tagesordnung, die zu Beginn der Sitzung durch die Deputation genehmigt wird.

Die Fraktionen und diejenigen Mitglieder, die keiner Fraktion der Bremischen Bürgerschaft angehören, können die Aufnahme weiterer Beratungsgegenstände auf die Tagesordnung beantragen. Über die Anträge beschließt die Deputation zu Beginn der Sitzung. Die Antragsteller sind gehalten, den übrigen Fraktionen oder Mitgliedern nach Satz 2 beabsichtigte Anträge möglichst frühzeitig anzuzeigen.

Berichtsbitten der Fraktionen oder einzelner Mitglieder der Deputation werden unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ behandelt. Die Beantwortung erfolgt in der Regel durch Vorlage eines kurzen schriftlichen Berichts. Die Berichtsbitten sollen der Senatorin für Kinder und Bildung über den ~~der/dem~~ Vorsitzenden /die Vorsitzende nach Möglichkeit bis eine Woche vor der Sitzung angezeigt werden. Werden Berichtsbitten erst nach dieser Wochenfrist ~~in der Sitzung~~ gestellt, sollen sie, sofern sie nicht mündlich noch in der Sitzung beantwortet werden können, durch Vorlage eines schriftlichen Berichts zur nächstfolgenden Sitzung beantwortet werden.

### **4. Öffentlichkeit der Sitzungen**

Die Deputation tagt öffentlich.

Angelegenheiten, die der vertraulichen Beratung bedürfen, werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Mit der Einladung schlägt der/die Vorsitzende die



Zuordnung der zu behandelnden Tagesordnungspunkte zum öffentlichen und nichtöffentlichen Teil vorbehaltlich der Zustimmung durch die Deputation vor.

Die Öffentlichkeit ist hergestellt, wenn im Rahmen der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten Zuhörern und Zuhörerinnen sowie Pressevertreterinnen und Pressevertretern der Zutritt zur Sitzung der Deputation gestattet wird. Dem/der Vorsitzenden obliegt die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung unter der Zuhörerschaft. Wird ein ordnungsgemäßer Ablauf der Sitzung durch Zuhörer oder Zuhörerinnen gestört, so können sie von dem/der Vorsitzenden des Raumes verwiesen werden.

Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzung sind nicht gestattet.

Auf Antrag einer Fraktion oder auf Antrag des/der Vorsitzenden kann die Öffentlichkeit durch Beschluss jederzeit mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Der/die Vorsitzende hat die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn öffentliche Belange eine Geheimhaltung zwingend erfordern oder überwiegende schutzwürdige Belange Einzelner einer öffentlichen Behandlung entgegenstehen. Diese sind der Deputation in nichtöffentlicher Sitzung begründet darzulegen.

Die Deputation entscheidet über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit in nicht öffentlicher Sitzung. Wird der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit abgelehnt, sind die Gegenstände, auf die sich der Antrag bezieht, in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Bei Beratungen in öffentlicher Sitzung sind der unantastbare Bereich privater Lebensführung sowie Berufs-, Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse oder entgegenstehende Rechtsvorschriften zu beachten.

## **5. Vertraulichkeit**

Vorlagen, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden oder für die dies beantragt wurde, sowie die Protokolle nichtöffentlicher Beratungen sind bis zu einem abweichenden Beschluss durch die Deputation vertraulich zu behandeln.

## **6. Rederecht**

Rederecht in der Deputation haben nur die Mitglieder.

Die Mitglieder der staatlichen Deputation haben auch das Rederecht in den Sitzungen der städtischen Deputation; die Mitglieder der städtischen Deputation haben auch das Rederecht in den Sitzungen der staatlichen Deputation.

Den ständigen Gästen und weiteren eingeladenen Gästen kann die Deputation Rederecht erteilen. Ein Beschluss ist entbehrlich, wenn der Erteilung des Rederechts durch die Sitzungsleitung kein Mitglied widerspricht.

Die Deputation kann entscheiden, der Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein zeitlich begrenztes Rederecht einzuräumen.

Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Der/die Vorsitzende kann stets das Wort ergreifen.

## **7. Stimmrecht und Beschlussfassung**

Stimmrecht in der Deputation haben nur die Mitglieder.

Die Deputation ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist oder vertreten wird.

Die Deputation beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur Ja- und Nein-Stimmen.

## **8. Protokollführung**

Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, das den wesentlichen Verlauf der Beratungen und die Beschlüsse wiedergibt.

Das Protokoll wird dem Vorsitzenden Sprecher/der Sprecherin–Vorsitzenden der Deputation zur Abstimmung übermittelt und soll der Deputation in der nächstfolgenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Der/die Vorsitzende, ~~der Sprecher/die Sprecherin~~ und der Protokollführer/die Protokollführerin unterzeichnen das Protokoll nach dessen Genehmigung.

## **9. Gäste**

Die Deputation beschließt über die Zulassung ständiger Gäste, die regelmäßig zu den Sitzungen einzuladen sind und an den Beratungen teilnehmen.

Die Deputation kann zur Beratung weitere Gäste einladen.

### **10. Teilnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktionen an nicht öffentlichen Sitzungen**

Die Deputation gestattet die Teilnahme einer jeweils namentlich zu benennenden Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Fraktionen als Gast an den nicht öffentlichen Sitzungen. Die Fraktionen teilen dem/der Vorsitzenden rechtzeitig vor der ersten Teilnahme den Namen der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters mit und legen eine schriftliche Erklärung darüber vor, dass die betreffende Person zur Verschwiegenheit verpflichtet wurde.

### **11. Deputationsausschüsse**

Die Deputation kann Deputationsausschüsse einrichten, sofern sie dies zur Behandlung bestimmter thematisch eingrenzbarer Aufgaben für erforderlich hält. Die Deputationsausschüsse können Gegenstände innerhalb des festgelegten Aufgabenbereiches beraten und Empfehlungen an die Deputation aussprechen.

Die Festlegung der Aufgabenbereiche und der Größe der Deputationsausschüsse erfolgt durch Beschluss der Deputation. Bei der Zusammensetzung der Deputationsausschüsse sind die Fraktionen nach ihrer Stärke zu berücksichtigen. Fraktionen, die in einem Deputationsausschuss nicht vertreten sind, können ein Mitglied ohne Stimmrecht entsenden.

Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Deputationsausschüsse ein und leitet die Sitzung. Er/sie kann die Leitung der Sitzung an eine Vertreterin/ einen Vertreter übertragen.

Die Beschlüsse und Empfehlungen sowie die Sitzungsniederschrift der Deputationsausschüsse sind der Deputation vorzulegen.

### **12. Feriendeputation**

Die Deputation setzt eine Feriendeputation ein, die während der Schulferien über Beratungsgegenstände beschließt, sofern eine reguläre Sitzung der Deputation nicht möglich ist und eine Entscheidung über den zu beratenden Gegenstand dringend erforderlich ist.

Die Feriendeputation setzt sich aus ~~dem/der~~ Senatorin für Kinder und Bildung ~~Vorsitzenden~~ und den Sprecherinnen und Sprechern der Fraktionen zusammen und entscheidet auf Antrag des/der Vorsitzenden im Umlaufverfahren. Die Stimmen der Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen werden entsprechend dem Stimmenverhältnis der Fraktionen in der Deputation gewichtet. Stimmt die Feriendeputation mehrheitlich zu, kann die Angelegenheit vollzogen werden, soweit kein Mitglied der Feriendeputation die Entscheidung der Deputation verlangt. Der Beschluss der Feriendeputation ist der Deputation in der nächsten ordentlichen Sitzung zur Kenntnis zu geben.

### **13. Bericht an die Bürgerschaft**

Die Deputation erstattet der Bürgerschaft zu den ihr von der Bürgerschaft erteilten Aufträgen unmittelbar schriftlich Bericht.

Der Bericht gibt den Verlauf, den wesentlichen Inhalt und das Ergebnis der Beratungen, insbesondere Stellungnahmen beteiligter Ausschüsse und Deputationen sowie Ergebnisse von Anhörungen, die Anträge und Beschlüsse in der Deputation, das Abstimmungsverhalten und auf Antrag eines Mitglieds auch abweichende Voten der Minderheit wieder. Der Bericht endet mit einer Beschlussempfehlung an die Bürgerschaft.

Der Bericht wird von der Deputation beschlossen.

Der oder die Vorsitzende ~~und der Sprecher/die Sprecherin~~ unterzeichnet~~n~~ den beschlossenen Bericht. Der ~~Sprecher/oder~~ die Vorsitzende/Sprecherin berichtet in der Bürgerschaft über das Ergebnis der Beratung, sofern die Deputation nicht eine andere Berichterstatlerin oder einen anderen Berichterstatler benennt.